

- alle wesentlichen Angaben des Beschuldigten zur Person und zum Sachverhalt exakt protokolliert und die Aussagen des Beschuldigten entsprechend seiner Darstellung in den Vernehmungsprotokollen wiedergegeben werden. Der Prozeß der Beweisführung einschließlich des Weges zur Erlangung des Geständnisses muß nachprüfbar sein. *chronologisch*
- die Zeitdauer der Vernehmung, Pausen oder andere Unterbrechungen und ihre Gründe sowie die Annahme oder Ablehnung angebotener Verpflegung vermerkt werden,
- die Teilnahme oder zeitweilige Teilnahme weiterer Mitarbeiter der U-Organen, des Staatsanwalts oder anderer Verfahrensbeteiligter an der Vernehmung aktenkundig gemacht wird.

*MJA**
dw SA
mach
OR - Handeln
fate

3.1.2. Die Beachtung der Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß

- die Umstände aufgeklärt werden, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des beschuldigten Jugendlichen dienen können,
- die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt und diese über ihre Rechte (§ § 70 und 72 Abs. 1 StPO) aktenkundig belehrt werden,
- die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe in allen notwendigen Fällen gewährleistet wird.

3.1.3. Die Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß

- die unmittelbaren Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgeklärt werden,
- das U-Organ gemäß § 19 Abs. 1 StPO geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt,
- er vom U-Organ über festgestellte Rechtsverletzungen informiert wird, um in den erforderlichen Fällen Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht einleiten zu können.

Der Staatsanwalt kann festlegen, daß er zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen selbst Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 StPO oder - sofern es sich um Rechtsverletzungen handelt - Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht anwendet, wenn das zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit geboten ist.

Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht sind insbesondere erforderlich, wenn

- erhebliche oder wiederholte Rechtsverletzungen vorliegen,
- die materielle, disziplinarische oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden muß.